



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Energieförderungsgesetz 1979
geändert wird

Wien, am 22. Feb. 1985
801/131/85
Bucek/Ha
Klappe 2236

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

ZL	10	2/1985
Datum: 26.FEB.1985		
Verteilt 1985-02-27 Sutte		

Dr. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 1. Februar 1985,
Zahl 13 8102/2-IV/13/85, vom Bundesministerium für Finanzen
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 22 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilage

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Energieförderungsgesetz 1979
geändert wird

Wien, am 22. Feb. 1985
801/131/85
Bucek/Ha
Klappe 2236

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4
1015 Wien

Gegen den mit Note vom 1. Februar 1985, Zahl 13 8102/2-IV/13/85, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, werden seitens des Österreichischen Städtebundes keine grundsätzlichen Einwendungen geltend gemacht. Es muß jedoch darauf verwiesen werden, daß eine Begutachtung innerhalb der vorgegebenen Frist von 14 Tagen äußerst problematisch ist, weil innerhalb dieser kurzen Frist eine Meinungsbildung mit den Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes kaum möglich ist. Es darf somit - einmal mehr - das höfliche Ersuchen an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet werden, längere, der Komplexität der Materie entsprechende Begutachtungsfristen einzuräumen.

Im übrigen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

Zu Art. I. Z. 14:

Die im § 21 Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit stellt - wie der Städtebund in seiner Stellungnahme vom 20.2.1985 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden, bereits ausgeführt hat - einen enormen Verwaltungsmehraufwand für die EVU betreibenden Gemeinden dar.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 sollte dahingehend geändert werden, daß nicht jede, auch nur geringfügige Projektsänderung dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie angezeigt werden muß.

Bezüglich der Vertretung im Energieförderungsbeirat sollten in § 27 Z. 4 zwei Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen vorgesehen werden, wobei ein Vertreter ausschließlich die Interessen der Gasversorgungsunternehmungen, der andere Vertreter ausschließlich die Interessen der Wärmeversorgungsunternehmungen zu vertreten hätte.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär